

BGer 4C.81/2007 vom 10. Mai 2007

Bundesgericht, 2007-05-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4C.81_2007

FR: TF 4C.81/2007 du 10 mai 2007

IT: TF 4C.81/2007 del 10 maggio 2007

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) ist am 1. Januar 2007 in Kraft getreten (AS 2006, 1205, 1243). Da der angefochtene Entscheid vorher ergangen ist, richtet sich das Verfahren noch nach dem OG (Art. 132 Abs. 1 BGG).

E. 2

Im Berufungsverfahren ist das Bundesgericht an die tatsächlichen Feststellungen der letzten kantonalen Instanz gebunden, wenn sie nicht offensichtlich auf Versehen beruhen, unter Verletzung bundesrechtlicher Beweisvorschriften zustande gekommen (Art. 63 Abs. 2 OG) oder im Hinblick auf den Tatbestand einer anwendbaren Sachnorm ergänzungsbedürftig sind (Art. 64 OG). Werden solche Ausnahmen geltend gemacht, so hat die Partei, welche den Sachverhalt berichtigt oder ergänzt wissen will, darüber genaue Angaben mit Aktenhinweisen zu machen (Art. 55 Abs. 1 lit. c und d OG ; BGE 130 III 102 E. 2.2 S. 106 mit Hinweisen). Die Klägerin bringt nicht vor und begründet nicht mit Aktenhinweisen, dass die Feststellung des Sachverhalts im angefochtenen Urteil mangelhaft sei. Soweit sie ihre Rügen auf einen von den tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz abweichenden oder ergänzten Sachverhalt stützt, sind ihre Vorbringen unzulässig.

E. 3

Die Klägerin macht gegenüber dem Beklagten die Forderung geltend, die sie durch (Ketten-)Zession erworben hat und die ursprünglich der A. _____ AG gegenüber dem Beklagten zustand. Mit der Zession konnte die Klägerin nicht mehr Rechte erwerben, als bereits die A. _____ AG hatte (BGE 126 III 36 E. 2a S. 38; 108 II 47 E. 2 S. 48). Es ist daher zuerst zu prüfen, ob der A. _____ AG aus dem Vertrag mit dem Beklagten eine Geldforderung und gegebenenfalls in welcher Höhe zustand.

E. 3.1

Nach den Feststellungen der Vorinstanz ist davon auszugehen, dass sich der Beklagte gegenüber der A. _____ AG verpflichtete, WIR BA in Schweizer Franken "umzuwandeln" und zur Bezahlung von Einmalprämien für Lebensversicherungspolice zu verwenden, die der A. _____ AG als Versicherungsnehmerin von der Z. _____ Versicherungsgesellschaft ausgestellt werden sollten. Der Beklagte hat nach den Feststellungen der Vorinstanz seine vertraglichen Pflichten teilweise erfüllt: Er hat im Namen der A. _____ AG zwei Lebens-Versicherungsverträge für je Fr. 100'000.-- abgeschlossen, die Z. _____ Versicherungsgesellschaft hat die Policen zugunsten der A. _____ AG ausgestellt und dieser ausgehändigt. Die A. _____ AG hat die Policen umgehend der Bank C. _____ zur Sicherung eines Kredits verpfändet. Die Z. _____ Versicherungsgesellschaft wurde bei der anschliessenden Pfandverwertung von der Bank C. _____ im Umfang des Rückkaufswerts der Lebensversicherungen von Fr. 189'548.--

in Anspruch genommen. Sie gab ihre Prämienforderung im Konkurs der A. _____ AG in vollem Umfang ein. Denn der Beklagte erfüllte seine vertragliche Verpflichtung gegenüber der A. _____ AG zur Umwandlung der WIR BA von Fr. 171'944.-- in Schweizer Franken und zur (teilweisen) Bezahlung der Versicherungsprämien von insgesamt Fr. 200'000.-- im Gegenwert der WIR BA nicht.

E. 3.2

Die A. _____ AG hatte gegenüber dem Beklagten einen Anspruch auf Befreiung von ihrer Verpflichtung auf Prämienzahlung an die Z. _____ Versicherungsgesellschaft im Gegenwert der WIR BA von Fr. 171'944.-- . Da sich der Beklagte nach den Feststellungen der Vorinstanz zur Zahlung der Prämien in bar verpflichtet hatte, ist die entsprechende Vereinbarung als Zahlungsmodalität zu qualifizieren. Der Beklagte war insofern ermächtigt, das durch Umwandlung der WIR BA eingelöste Bargeld zur Tilgung der von der A. _____ AG zu bezahlenden Prämien an die Z. _____ (als Zahlstelle) zu leisten. Da der Beklagte nichts an die Z. _____ Versicherungsgesellschaft bezahlt hatte, konnte die A. _____ AG vom Beklagten für die Bezahlung des gesamten Betrages von Fr. 171'944.-- eine andere Zahlstelle bezeichnen. Sie konnte, nachdem der Beklagte mit seiner Leistung in Verzug war, auch Verzugszinse und Ersatz ausgewiesenen weiteren Schadens (Art. 106 OR) vom ihm verlangen. Den Feststellungen im angefochtenen Entscheid ist jedoch nicht zu entnehmen, ob und gegebenenfalls wann die A. _____ AG den Beklagten in Verzug gesetzt hätte. Die Klägerin behauptet auch nicht, sie hätte im kantonalen Verfahren rechtzeitig behauptet, dass und wann der Beklagte gegenüber der A. _____ AG mit seiner Vertragsleistung in Verzug geraten sei. Sie beantragt im Gegenteil Verzugszinsen erst ab der Einreichung der vorliegenden Klage vom 22. Mai 1998. Es ist daher im vorliegenden Verfahren davon auszugehen, dass der Beklagte seine vertragliche Verpflichtung gegenüber der A. _____ AG nicht erfüllte, dass er jedoch nicht in Verzug gesetzt wurde und insbesondere die A. _____ AG nicht gemäss Art. 107 OR vorging.

E. 3.3

Die A. _____ AG hatte gegenüber dem Beklagten einen vertraglichen Erfüllungsanspruch auf Bezahlung einer Geldsumme von Fr. 171'944.--. Über diese Forderung konnte sie insbesondere durch Abtretung verfügen, was sie nach den Feststellungen im angefochtenen Urteil tat, indem sie zuerst im März 1994 die Forderung von Fr. 100'000.-- an W. _____ abtrat und dabei als Grund angab, es stehe ihr gegen den Beklagten eine Forderung von insgesamt Fr. 197'244.-- aufgrund von Zahlungen für die Einmaleinlage in die Lebensversicherungspolice der Z. _____ Versicherungsgesellschaft zu. Nach den verbindlichen Feststellungen der Vorinstanz betrug die Forderung insgesamt Fr. 171'944.--. Der A. _____ AG stand daher nach der Abtretung von Fr. 100'000.-- noch eine Forderung von Fr. 71'944.-- gegen den Beklagten zu, über die sie bis zur Konkursöffnung vom September 1995 durch Zession verfügen konnte. Es ist zu prüfen, ob eine Abtretung gültig erfolgt ist.

E. 4

Die Vorinstanz hat die Abtretung der Forderung der A. _____ AG vom 28. Februar 1995 an V. _____, auf welche die Klägerin sich mittelbar beruft, als nicht bestimmbar und aus diesem Grund die Zession als ungültig qualifiziert. Die Klägerin rügt, die Vorinstanz habe ihr damit die Aktivlegitimation zu Unrecht abgesprochen.

E. 4.1

Nach Art. 164 OR kann der Gläubiger eine ihm zustehende Forderung ohne Einwilligung des Schuldners an einen anderen abtreten, soweit nicht Gesetz, Vereinbarung oder Natur des Rechtsverhältnisses entgegenstehen (Abs. 1). Die Abtretung kann an (auflösende) Bedingungen geknüpft werden (BGE 84 II 355 E. 1 S. 363). Die Abtretung kann auch künftige Forderungen umfassen, sofern diese hinreichend bestimmt oder wenigstens bestimmbar sind (BGE 113 II 163 E. 2a S. 165). Die Abtretung bedarf nach Art. 165 Abs. 1 OR zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form. Die Formvorschrift soll im Interesse der Rechts- und Verkehrssicherheit für Dritte und namentlich auch für den Schuldner klarstellen, wem die Forderung zusteht; die schriftliche Abtretungserklärung ist nach dem Vertrauensprinzip im Lichte dieser Ziele auszulegen (BGE 105 II 83 E. 2 S. 84). Von der Schriftform müssen sämtliche Merkmale erfasst sein, welche die abgetretene Forderung für die betroffenen Dritten hinreichend individualisieren und es muss insbesondere auch für einen unbeteiligten Dritten ohne Kenntnis der Umstände der Abtretung aus der Urkunde selbst ersichtlich sein, wem die Forderung zusteht und ob bei einer Mehrzahl abgetretener Forderungen eine bestimmte Forderung zu den abgetretenen gehört oder nicht (BGE 122 III 361 E. 4c S. 367 f.).

E. 4.2

Nach den Feststellungen im angefochtenen Entscheid hat die A. _____ AG eine Forderung bzw. mehrere Forderungen gegenüber dem Beklagten an V. _____ abgetreten wie folgt:

"Die Eventualforderungen der A. _____ AG gegenüber Herr Y. _____, in der Höhe von Fr. 220'000.-- werden zur Deckung der Verpflichtung der A. _____ AG gegenüber Herrn V. _____ an denselben abgetreten. Diese Abtretung wird hinfällig, sollte die A. _____ AG den Prozess gegen die Z. _____ gewinnen."

Aus der Umschreibung der Forderungen in der Abtretungserklärung ergibt sich nicht, auf welchen Rechtsgrund sich die Forderungen der A. _____ AG gegenüber dem Beklagten stützen oder aus welchem Lebenssachverhalt die A. _____ AG ihre Forderungen gegen den Beklagten erworben hat. Aus dem Wortlaut, wie er von einem unbefangenen Dritten verstanden wird, ergibt sich zunächst, dass die Höhe der Forderungen insgesamt Fr. 220'000.-- beträgt. Als nähere Definition der Forderungen ist erkennbar, dass diese eventualiter für den Fall bestehen würden, dass die A. _____ AG einen Prozess gegen die Z. _____ verlieren sollte. Es ist aus dem schriftlichen Wortlaut ersichtlich, dass ein Zusammenhang mit dem nicht näher umschriebenen Prozess der A. _____ AG gegen die Z. _____ bestehen muss, da die Forderungen nur für den Fall überhaupt Bestand haben, dass die A. _____ AG diesen nicht näher umschriebenen Prozess verlieren würde. Denn sonst ergäbe keinen Sinn, dass einerseits bloss Eventualforderungen abgetreten werden und dass andererseits die Abtretung dahinfallen soll, wenn die Zedentin den erwähnten Prozess gewinnt.

E. 4.3

Der Vorinstanz ist zuzustimmen, dass weder der Beklagte noch unbefangene Dritte aus der Abtretungserklärung vom 28. Februar 1995 erkennen können, welche Forderungen zediert werden. Zunächst ist unklar, vom Ausgang welchen Prozesses der A. _____ AG gegen die Z. _____ der Bestand der Eventualforderungen abhängen soll. Denn der Prozess, an dem der Beklagte offenbar nicht beteiligt war, und insbesondere der Streitpunkt dieses

Prozesses werden nicht näher bezeichnet. Auch wenn die A. _____ AG im Zeitpunkt der Zessionserklärung nur gerade einen Prozess gegen die Z. _____ geführt haben sollte, ist für einen Dritten nicht ohne weiteres festzustellen, worum es dabei ging. Da die Forderungen, welche die A. _____ AG gegen den Beklagten beanspruchte, vom Ausgang dieses Prozesses abhängen sollten, wäre erforderlich gewesen zu präzisieren, um welches Verfahren es sich handelte und inwiefern dessen Ausgang zur Entstehung der Forderungen der A. _____ AG gegen den Beklagten führen würde. Da es sich nach dem Wortlaut der Erklärung um mehrere Forderungen im Gesamtbetrag von Fr. 220'000.-- handelte, wäre allenfalls klarzustellen gewesen, ob Gegenstand der Abtretung sämtliche bei Prozessverlust der A. _____ AG aus einem bestimmten Grund gegen den Beklagten entstehenden Forderungen bilden sollten.

E. 4.4

Mit der Forderung, welche der A. _____ AG im Februar 1995 aus dem Vertrag mit dem Beklagten über die WIR BA vom Sommer 1993 noch zustand, haben die in der schriftlichen Abtretungserklärung vom 28. Februar 1995 definierten Forderungen jedenfalls nichts gemein. Die Restforderung der A. _____ AG auf Erfüllung des im Sommer 1993 mit dem Beklagten abgeschlossenen Vertrages betrug nach der Teilabtretung vom März 1994 noch Fr. 71'944.--. Der in der Abtretungsurkunde erwähnte Betrag von Fr. 220'000.-- vermag daher den Gegenstand der Zession nicht zu definieren. Auch wenn die näheren Umstände des Streitgegenstandes zwischen der A. _____ AG und der Z. _____ bekannt gewesen wären, ist weder in der Urkunde umschrieben noch sonst wie für einen unbeteiligten Dritten erkennbar, dass es sich bei den abgetretenen Forderungen um den Gegenwert vertragswidrig nicht in Bargeld umgewandelter WIR BA der A. _____ AG oder um vertragswidrig verwendete Barmittel handeln sollte. Denn der Prozess der A. _____ AG mit der Z. _____ betraf die Bezahlung der Prämien für die Lebensversicherungspolice, welche die A. _____ AG schon im Sommer 1993 verpfändet hatte, und wofür die Z. _____ in der Folge von der Pfandgläubigerin in Anspruch genommen worden war und deren Rückkaufswert von Fr. 189'548.-- sie im März 1994 bezahlt hatte. Es ist schlechterdings nicht erkennbar, inwiefern der vertragliche Erfüllungsanspruch der A. _____ AG gegen den Beklagten auf Umwandlung der WIR BA und Bezahlung des Gegenwerts in bar vom Ausgang dieses Verfahrens mit der Z. _____ hätte abhängig sein können.

E. 4.5

Der A. _____ AG stand gegenüber dem Beklagten aus dem Vertrag über die WIR BA vom Sommer 1993 ein unbedingter vertraglicher Erfüllungsanspruch zu. Bei den in der Abtretungserklärung erwähnten Eventualforderungen der Zedentin gegen den Beklagten konnte es sich nicht um diesen (der A. _____ AG nach der Teilabtretung verbliebenen, restlichen) Erfüllungsanspruch aus dem Vertrag über die Umwandlung der WIR BA vom Sommer 1993 handeln. Andere Forderungen der A. _____ AG gegenüber dem Beklagten, über welche diese im Zeitpunkt der Abtretungserklärung vom 28. Februar 1995 hätte verfügen können, sind nicht festgestellt und werden in der Zession nicht hinreichend definiert. Die Klägerin kann ihre Aktivlegitimation am vorliegend eingeklagten (restlichen) Erfüllungsanspruch der A. _____ AG gegenüber dem Beklagten auf Umwandlung der WIR BA in Bargeld und Bezahlung eines entsprechenden Geldbetrages nicht auf die Zession der A. _____ AG vom 28. Februar 1995 und spätere weitere Übertragungen stützen. Die Vorinstanz hat die Klage im Ergebnis zu Recht abgewiesen.

E. 5

Die Berufung ist abzuweisen. Die Gerichtsgebühr von Fr. 2'500.-- ist der Klägerin zu auferlegen (Art. 153, 153a und 156 Abs. 1 OG). Diese hat dem Beklagten die Parteikosten für das vorliegende Verfahren zu ersetzen (Art. 159 Abs. 2 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.